

Thalwil, 12. September 2016 / roe

3.3.4.3

Mietvertrag

Sportanlage Brand/Etzliberg

Mietobjekt

→ Die Reservation ist verbindlich.

Werden die Termine storniert, gelten folgende Gebühren:

bis 14 Tage vor Anlass: 25% der vereinbarten Mietgebühr
bis 7 Tage vor Anlass: 50% der vereinbarten Mietgebühr
bis 3 Tage vor Anlass: 75% der vereinbarten Mietgebühr
bis 2 Tage vor Anlass: 100% der vereinbarten Mietgebühr

Bestimmungen

1. Raum- bzw. Platzübernahme/-abgabe

Die Raum- oder Platzübergabe ist mit der Betriebsleitung (siehe unter Mitteilung auf der Bestätigung) mindestens 2 Tage vor dem Anlass zu vereinbaren. Ausserordentliche Bedürfnisse, z.B. zusätzliches Material etc. sind mindestens 7 Tage vor dem Anlass bei der Betriebsleitung anzumelden.

2. Allgemeine Bestimmungen

Alle Besucherinnen und Besucher sowie Benutzerinnen und Benutzer der Sport- und Freizeitanlagen Brand unterstehen dem *Benützungsreglement vom 1. Mai 2015* und haben den Weisungen des Personals Folge zu leisten. Das Benützungsreglement ist bestehender Inhalt dieser Reservation.

3. Benützung der Anlage

Bei organisierten Veranstaltungen muss die verantwortliche Person über 18 Jahre alt sein.

Das Garderobengebäude darf nur mit sauberen Schuhen betreten werden. Fussball- und andere Schuhe sind an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zu reinigen. Nagelschuhe sind im Gebäude nicht erlaubt.

Glasgebinde und Dosen sind auf der ganzen Anlagen und in allen Garderoben verboten.

Über die Benutzbarkeit der Anlagen entscheidet die Betriebsleitung unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse.



Auf der ganzen Anlage inkl. Garderoben ist auf Ordnung zu achten. Werden die Räume oder Plätze stärker verschmutzt als dies bei normaler Benützung üblich ist, werden dem Verursacher die Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Wird an Mobiliar oder Apparaturen etwas beschädigt oder ein Defekt festgestellt, so ist der Anlagewart unverzüglich zu verständigen.

4. Rauchverbot

Das Rauchen ist auf den Sportanlagen verboten.

5. Gebührenansätze

Die Höhe der Gebühren für die Benützung der Sportanlagen richten sich nach dem *Gebührenreglement vom 1. Januar 2016*.

6. Festwirtschaften

Bei sportlichen Grossanlässen sind die Vereine berechtigt, auf eigene Rechnung Getränke und Esswaren zu verkaufen, jedoch nicht in den Kioskräumlichkeiten. Die Benützung dieser Räumlichkeiten erfolgt ausschliesslich in Absprache mit dem Kiosk-Pächter. Der Veranstalter informiert den Pächter vorgängig und stimmt das Verkaufsangebot ab. Für die Führung einer Festwirtschaft während einer Veranstaltung muss beim DLZ Sicherheit die entsprechende Bewilligung eingeholt werden.

7. Haftung

Die Benützung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Sachbeschädigungen sind dem Anlagewart bei der Raumabgabe zu melden.

8. Anreise

Der Veranstalter eines Anlass wird gebeten die Teilnehmenden darauf hinzuweisen, dass die Anreise möglichst mit den öffentlichen Verkehrsmitteln geschehen soll.

9. Schlussbestimmungen

Der Mieter bestätigt hiermit, dass er von den Vertragsbestimmungen Kenntnis genommen hat.

Sportanlage Brand Betriebsleiter Bodenstrasse 15 8800 Thalwil

Tel: 079 608 16 25

Mail: sportanlage.brand@thalwil.ch